

(II.) brachte ebenfalls zwei wesentliche prozessökonomische Neuerungen: die Streitverhandlung bereits anlässlich der ersten Tagsatzung (1.) sowie die volle Berufung (2.) in zweiter Instanz.

I. 1921/1922: Landesverfassung und Gerichts-Organisationsgesetz

Die Urfassung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung, wie sie 1912 zustande kam und 1913 in Kraft trat, deckte sich weitgehend, abgesehen von Details und Anpassungen im Wortlaut, mit dem bezirksgerichtlichen Verfahren der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895. Sie wich aber damals schon in einigen – oben bei der Ausarbeitung als Änderungen erwähnten – Punkten von ihr ab. Seit den 1920er Jahren wies sie infolge einiger weiterer, diesmal allerdings grundlegender Neuerungen und Änderungen gegenüber der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 wesentliche Abweichungen auf.²

Nach längeren innenpolitischen Entwicklungen und Wirren³ kam die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921⁴ zustande, die am 24. August 1921 vom Landtag einhellig angenommen wurde, am 5. Oktober 1921 fürstlich sanktioniert wurde und am 24. Oktober 1921 in Kraft trat.⁵ Sie zeitigte als neue Verfassungsgrundlage wesentliche Änderungen in der Gerichtsorganisation und im gerichtlichen Instanzenzug sowie in der Zivilprozessordnung, womit sie auch die zivilprozessuale Prozessökonomie beeinflusste.

1. Inländischer Instanzenzug

Das Innsbrucker Oberlandesgericht war 1884 im österreichisch-liechtensteinischen Staatsvertrag zur Justizverwaltung⁶ als dritte Instanz bestätigt worden und blieb dies, bis die Landesverfassung von 1921 in

2 Zum vorangehenden Absatz Delle-Karth, S. 35.

3 Siehe Raton, S. 117–121; Goop, S. 259; Beattie, S. 45–49.

4 Siehe Raton, S. 121–136; Wille, Verfassung, S. 1004 f.

5 Wille, Verfassung, S. 1004.

6 Siehe oben unter § 6/I./8.